

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 25. November 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 64 im Bereich des Knotenpunktes L 64 / K 18 bei Brockscheid)

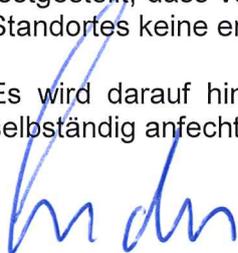
Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den verkehrsgerechten Ausbau des Knotenpunktes L 64 / K 18 bei Brockscheid durchgeführt.

Die Planung sieht vor, den Knotenpunkt der L 64 / K 18 bei Brockscheid auszubauen. Die Ausbaulänge der L 64 beträgt insgesamt 545 m. Dabei soll die L 64 um eine Spur erweitert werden, die aus beiden Richtungen kommend das Linksabbiegen auf die K 18 regelt. In den Bereichen vor den Linksabbiegern sind jeweils Mittelinseln als Fahrbahnteiler vorgesehen. Die K 18 aus Richtung Gillenfeld kommend wird auf einer Länge von ca. 68 m und von Brockscheid kommend auf einer Länge von ca. 31 m ausgebaut.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders
Dienststellenleiter